



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3182

A14, A14/1

25.03.2020

Aktenzeichen
2000 - Z. 540
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kemper
Telefon: 0211 8792-494

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Unterrichtung des Rechtsausschusses über den Inhalt der bislang
erfolgten Maßnahmen in der Justiz zum Umgang mit dem Corona-
virus**

Schriftlicher Bericht der Landesregierung

Anlage

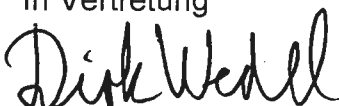
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen Bericht über den Inhalt der seit dem letzten Bericht
(20.03.2020) erfolgten Maßnahmen in der Justiz zum Umgang mit dem
Coronavirus.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dirk Wedel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Unterrichtung des Rechtsausschusses über den Inhalt der seit dem letzten Bericht (20. März 2020) erfolgten Maßnahmen in der Justiz zum Umgang mit dem Coronavirus

Über den Inhalt der seit dem letzten Bericht (20. März 2020) erfolgten und derzeit gültigen Maßnahmen **in der Justiz** zum Umgang mit dem Coronavirus wird wie folgt berichtet:

Um zu gewährleisten, dass der Dienstbetrieb im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaats so weit wie möglich aufrechterhalten wird, hat das Ministerium der Justiz die Möglichkeiten der Telearbeit bzw. mobilen Arbeit ausgeweitet. Der Geschäftsbereich wurde über die beabsichtigte und seinerzeit bereits begonnene Ausweitung der Telearbeitsstruktur bei IT.NRW informiert und gleichzeitig um Mitteilung beabsichtigter Maßnahmen zur kurzfristigen Ausdehnung der Telearbeit und entsprechenden Bedarfe gebeten.

Am **21. März 2020** hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Weisung erlassen, dass Betreuungsrichter, die in vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern ihrem gesetzlichen Auftrag nach den §§ 1896 ff. BGB nachkommen müssen, von dem in den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. März 2020 und 17. März 2020 geregelten Betretungsverbot ausgenommen sind. Ihre Tätigkeit ist nicht als „Besuch“ im Sinne der Erlasse bzw. der von den örtlichen Ordnungsbehörden daraufhin erlassenen Allgemeinverfügungen zu verstehen.

Hierüber hat das Ministerium der Justiz die drei Oberlandesgerichte mit Erlass vom **23. März 2020** unterrichtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass den Betreuungsrichtern nach Anweisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei der Durchführung der Tätigkeit ausreichend große Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sind, in denen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts hinsichtlich einzuhalten der Abstände eingehalten werden können. Wenn möglich, soll ihnen auch diejenige Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden, die angesichts der konkret bestehenden Infektionsrisiken im Einzelfall erforderlich ist.

Mit Erlass vom **25.03.2020** hat das Ministerium der Justiz den gesamten Geschäftsbereich über aktuelle vergaberechtliche Fragen im Hinblick auf den Umgang mit dem Coronavirus informiert. Dabei wurde auf die Möglichkeiten verwiesen, wie in Dringlichkeitssituationen unter Einhaltung des Vergaberechts schnell und effizient beschafft werden kann. Zugleich wurde aus Sicht des Haushalts um umgehende Berichte gebeten, wenn sich abzeichnen sollte, dass für notwendige Beschaffungen zur Begegnung der aktuellen Situation weitere Haushaltsmittel erforderlich sein sollten. Darüber hinaus wurden die Mittelbehörden gebeten, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist, die in den Gebäuden der Justiz erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Reduzierung der unmittelbaren persönlichen Kontakte bei Aufrechterhaltung des zwingend erforderlichen Dienstbetriebes zu treffen. Beispielhaft sind dabei Empfehlungen ausgesprochen worden: Möglichkeiten einer telefonischen oder

schriftlichen Kontaktaufnahme vorab durch die Bürgerinnen und Bürger, eine Nutzung von zentralen, eingangsnahen Zimmern zur weitest möglichen Reduzierung des Publikumsverkehrs in den Gebäuden sowie die Einhaltung des erforderlichen Abstandsgebots z.B. durch situationsangepasste Möblierung von Sitzungssälen. Abschließend ist die gerichtliche Praxis mit Blick auf eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug sensibilisiert worden.

Um im Falle einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) eine solche in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu unterbinden bzw. im Falle einer Ausbreitung in einer der Justizvollzugsanstalten freie Haftplätze in ausreichender Zahl vorhalten zu können, hat das Ministerium der Justiz mit Erlassen vom **17., 18. und 20. März 2020** die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte gebeten, gemäß § 455a Abs. 1 StPO (i. V. m. §§ 87, 46a StVollstrO) ab sofort und bis auf Weiteres die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und Jugendarrest mit Ausnahme von Jugendarrest neben Jugendstrafe (sog. Warnarrest), die Vollstreckung von Erzwingungshaft gemäß §§ 96 f. OWiG und die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen von bis zu zwölf Monaten (ausgenommen Straftaten des 13. Abschnitts des StGB) aufzuschieben und von Ladungen zum Strafantritt sowie dem Erlass von Vollstreckungshaftbefehlen abzusehen. Vollstreckungshaftbefehle sowie Vorführersuchen für den Jugendarrest sollen zudem nicht mehr vollzogen werden. Für Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine kurze Freiheitsstrafe von bis zu 18 Monaten verbüßen und deren Entlassung in der Zeit vom 20. März bis zum 31. Juli 2020 ansteht, hat das Ministerium der Justiz darüber hinaus angeordnet, die Vollstreckung gemäß § 455a Abs. 1 StPO bis auf weiteres zu unterbrechen. Diese Maßnahme kommt nicht bei Gefangenen in Betracht, die wegen einer im 13. Abschnitt des StGB aufgeführten Straftat verurteilt wurden, sich bisher im Vollzug nicht im Wesentlichen beanstandungsfrei geführt haben oder deren Entlassungssituation aus fürsorglichen Gründen (u.a. weil die Wohnung, die gesundheitliche Versorgung oder der Lebensunterhalt des/der Gefangenen nicht gesichert ist) einer solchen Maßnahme entgegensteht.

Am **22. März 2020** hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gestützt auf §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Die Verordnung ist seit dem 23.03.2020 in Kraft und bis zum 19.04.2020 einschließlich befristet Kraft (§ 15 CoronaSchVO). Verstöße gegen die Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind gemäß § 73 IfSG Ordnungswidrigkeiten, in Einzelfällen aber auch Straftaten nach den §§ 74, 75 IfSG. Zur wirksamen Umsetzung der Coronaschutzverordnung ist zwischen dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ein Bußgeldkatalog abgestimmt worden, den das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen den Bezirksregierungen

zur Weiterleitung an alle Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und unteren Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen übermittelt hat. Namentlich bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO, §§ 73 ff IfSG ist der Bußgeldkatalog ermessenleitend zu berücksichtigen.

Die internationale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung ist durch die COVID-19-Pandemie naturgemäß in besonderem Maße berührt. Zwar ist nach Angaben der Bundesregierung der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten durch die Grenzschließungen nicht betroffen, auch werden weiterhin Fahndungsmaßnahmen nach flüchtigen Straftätern veranlasst und im Falle von Festnahmen Überstellungen vorbereitet. Es kommt jedoch zu Verzögerungen durch eine Vielzahl praktischer Schwierigkeiten, die durch eine enge Abstimmung mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden soweit wie möglich aufgefangen werden können. Auch in der sonstigen internationalen Rechtshilfe werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Dazu steht das Ministerium der Justiz in engem Kontakt mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie den wichtigsten ausländischen Partnern.

Im Bereich des **Justizvollzuges** wurde durch Erlass vom **20. März 2020** veranlasst, dass eine Billigkeitsentschädigung für Einkommenseinbußen von Gefangenen gewährt werden kann, wenn diese aufgrund von Betriebsschließungen keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr haben und über keine ausreichende Freistellung verfügen.

Mit Bezug zu der **Juristenausbildung** (Staatsexamina und juristischer Vorbereitungsdienst) wurden folgende Maßnahmen getroffen:

I. Erste Prüfung (erstes juristisches Staatsexamen)

Die erste Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der staatliche Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) wird von den drei Justizprüfungsämtern bei den Oberlandesgerichten abgenommen. Diese haben folgende - inzwischen auch im Internet veröffentlichte - Regelung getroffen:

1) Im **März 2020** werden keine Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung in NRW geschrieben. Das hängt nicht mit COVID-19 zusammen, sondern entspricht der mit den anderen Ländern abgestimmten Koordinierung der Aufsichtsarbeiten. Deswegen bedurfte es diesbezüglich keiner Regelung.

Die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung im **April 2020** (geplant ab dem 20. April 2020) werden nicht geschrieben. Nachholtermine stehen noch nicht

fest, werden aber sobald wie möglich mitgeteilt. Wann diese Aufsichtsarbeiten nachgeholt werden, soll mit den anderen Bundesländern noch abgestimmt werden.

2) Seit dem **18.03.2020 bis (zunächst) zum 30.04.2020** werden keine mündlichen Prüfungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung durchgeführt. Die bereits geladenen Prüflinge erhalten schriftliche Abladungen. Nachholtermine stehen noch nicht fest, werden aber sobald wie möglich mitgeteilt.

3) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird in Eigenverantwortung von den Prüfungsämtern der Universitäten durchgeführt. Nach Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen betrifft das Schreiben vom 16. März 2020 vor allem Aufsichtsarbeiten. Diese sollten nach dem 16. März 2020 nicht mehr stattfinden. Das Ministerium der Justiz führt keine Aufsicht über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Lediglich ein Rahmen wird durch das Juristenausbildungsgesetz vorgegeben.

Mündliche Prüfungen (bei geringer Anzahl der Prüflinge) und Hausarbeiten innerhalb der universitären Schwerpunktbereichsprüfung unterliegen nicht unmittelbar dem Veranstaltungsbegriff, könnten unter Abwägung der jeweiligen Risiken in Eigenverantwortung der Universitäten noch durchgeführt werden. Inwieweit das geschieht, konnte bislang nicht ermittelt werden. Die Universitäten haben den Betrieb weitestgehend zurückgefahren.

II. Zweites Juristisches Staatsexamen

1) Die Aufsichtsarbeiten des Monats **März 2020** (letzter Termin 20. März 2020) wurden zu Ende geschrieben.

Auf Grund der fortschreitenden dynamischen Entwicklung und Nachfragen vieler besorgter Prüflinge wurde die Teilnahme an den letzten Aufsichtsarbeiten am 20. März 2020 allen Prüflinge freigestellt. Von dem entschuldigten Fernbleiben ist nur sehr vereinzelt Gebrauch gemacht worden. Diejenigen, die die Aufsichtsarbeiten am 20. März 2020 entschuldigt nicht geschrieben haben, müssen zu gegebener Zeit alle acht Klausuren neu anfertigen.

Die Aufsichtsarbeiten des Monats **April 2020** werden ausgesetzt, da die stringenten Vorgaben zur Reduzierung der sozialen Kontakte (bei bis zu 100 Prüflingen pro Raum) nicht eingehalten werden können. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird sich für alle Rechtsreferendare der Zeitpunkt der schriftlichen Klausuren entsprechend nach hinten verschieben (aus jetziger Sicht um mindestens einen Monat).

2) Die mündlichen Prüfungstermine **ab dem 18. März 2020** wurden abgesagt. Die Prüflinge, die in dieser Woche geprüft werden sollten, wurden persönlich (Telefon

oder E-Mail) vorab unterrichtet. Alle bis einschließlich 3. April 2020 geladenen Prüflinge erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. In den Osterferien waren keine Prüfungen geplant. Da die Durchführung der mündlichen Prüfungen einen ablauforganisatorischen Vorlauf von drei Wochen benötigt (Versendung der Ladungen), können faktisch bis Ende April 2020 keine mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Prüflinge zu den betroffenen Terminen (ab 21. April 2020) haben noch keine Ladung erhalten. Die Absage dieser Termine ist aber bereits auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes bekannt gegeben worden. Die Märztermine sollen im Mai, die Apriltermine im Juni 2020 nachgeholt werden. Dies gilt, sofern der Prüfungsbetrieb im Mai wieder aufgenommen werden kann.

III. Juristischer Vorbereitungsdienst

Die für den **1. April 2020** geplante Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst findet nicht statt, da eine Ausbildung der neueingestellten Referendarinnen und Referendare in den am Beginn der Ausbildung stehenden Ausbildungslehrgängen noch nicht stattfinden kann. Wegen der Einschränkungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung soll der juristische Vorbereitungsdienst für bereits eingestellte Referendarinnen und Referendare um einen Monat verlängert werden. Aus Anlass der CoViD-19-Pandemie soll die Digitalisierung der Referendarausbildung vorangetrieben werden, um Ersatz für nicht stattfindenden Präsenzunterricht zu schaffen. Ziel ist es, ab dem 1. Mai 2020 eine Neueinstellung von Referendar/inn/en zu ermöglichen und eine sinnvolle Ausbildung sicherzustellen. Es wird weiter geprüft, zum 1. Mai 2020 die doppelte Anzahl an Referendarinnen und Referendaren einzustellen.